Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Tagsatzung des Cantons Solothurn
Autor: Glutz / Tschann / Bloch, J.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543021

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagsatzung des Cantons Solothurn.

In der Eröffnungs-Sitzung am 1. August veranlaßte die Anrede des Reg. Statthalter Glutz (Vergl. S. 440) eine Gegenrede des Deputirten Zeltner. Die Eidleistung gieng vor sich, nnd die Wahlen zur helvetischen Tagsatzung wurden vorgenommen.

Am 3ten August erschien folgende Protestation der Minorität der Tagsatzung des Cantons Solothurn.

In Erwägung, daß der Zweck unserer Sendung an die Tagsatzung einzig ist, einerseits rechtschaffene, der Sache der Freyheit getreue Männer und eifrige Vertheidiger der Rechte des Volks an die allgemeine helvetische Tagsatzung als Deputirte zu ernennen; und anderseits eine Verfassung zu entwerfen, die auf die unwandelbaren Grundsätze der Freiheit und Gleichheit gestüzt, dem Volke den Genuß seiner heiligen Rechte zusichert, solches vor Unterdrückung und Willkür schützet, und dessen Wohl zu befördern durch ihre innere Einrichtung geschikt ist;

In Erwägung, daß dieß der einzige Wunsch sowohl unserer Comittenten als der Regierung ist, welche denselben durch das Gesetz vom 15. Juli 1801 auffallend an Tag gelegt;

In Erwägung, daß wenn es, laut 3. Art. des gedachten Gesetzes, einerseits der Wille der Regierung ist, daß bey der Wahl auf die helvetische Tagsatzung auf Personen das vorzüglichste Augenmerk genommen werde, welche neben andern erfoderlichen Eigenschaften namentlich auch vom reinsten Eifer für politische und bürgerliche Freyheit und Gleichheit beseelt und erklärte Feinde aller Vorrechte und der alten Ordnung sind, — es auch andererseits ihr Wunsch seyn muß, daß die Ernennung von Männern von solchen Grundsätzen, und der Entwurf einer die Gesammtheit der Bürger beglückenden und ihre Rechte sichernden Verfassung nur solchen anvertraut werde, welche Kenntnisse und Willen haben, diesen erhabenen Zweck nach ihren Kräften zu erfüllen;

In Erwägung, daß vernünftiger Weise nicht darf erwartet werden, daß Anhänger der alten Ordnung, welcher zu lieb sie entweder ins Ausland wanderten, um mit den Waffen selbe ihren Mitbürgern wieder aufzudringen, oder im Innern Unruhen erregten, um die scheußlichen Absichten der äussern Feinde zu erleichtern, daß — sagen wir — Anhänger der alten Ordnung obigem Zwecke ein Genügen leisten, und die Pflichten ihrer Sendung erfüllen werden;

In Erwägung, daß Johann Jacob Brunner wegen politischen Verbrechen auf 10 Jahre in die Ketten verurtheilt worden;

In Erwägung, daß Joseph Felten, Müllers Sohn, von Nieder-Erlisbach, und Rud. Schenker von Däniken ins Ausland gewandert, und gegen ihr Vaterland die Waffen getragen;

In Erwägung, daß Joseph Husi von Wangen als einer der ersten Vertheidiger der alten Ordnung im Cantone sich ausgezeichnet, und sämtliche erst verflossenen Samstag in ihrer wohl verabredeten Wahl des ausgewanderten und jüngsthin zurükgekomenen Arreggers den auffallendsten Beweis gegeben, daß sie noch von den nämlichen, der Volksfreyheit feindseligen Gesinnungen beseelt sind;

So erklären sich die Ends Unterzeichneten, daß sie ferner mit den obgedachten vier Individuen in der Cantonstagsatzung nicht mehr erscheinen werden, bis durch eine Verordnung der Regierung über die Stimm- und Wahlfähigkeit derselben zu den gegenwärtigen Verrichtungen wird entschieden seyn.

Unterz. Studer, Dep. des Distr. Ballstall und Cant. Rep.
Remund, Dep. des Distr. Solothurn u. Präs. der Munizipalität.
Glutz, Dep. des Distr. Biberist u. Unterst.
Zeltner, Dep. des Bezirks Biberist, gew. Reg. Statthalter.
Wyß, Dep. des Bezirks Biberist n. Agent.
Keyser, Dep. des Bezirks Biberist und Präs. der Munizipalität.

Auf diese Protestation ließ die Majorität der Tagsatzung Tags darauf folgende Proclamation ergehen:

Die Tagsatzung des Cantons Solothurn an ihre Mitbürger.

Bürger! Wir haben mit Bedauern in Erfahrung gebracht, daß einige Bürger sich alle Mühe geben, unsere Arbeiten für unser sämtliches, ewiges und zeitliches Wohl zu verdächtigen und in ein irriges Licht zu setzen, inzwischen ihr Hauptzweck nur dahin geht, unsere vorgenommenen und noch vorzunehmenden Wahlen und übrigen Verhandlungen durch Zweifel zu stören, die durch die bestehenden Gesetze bereits und zwar des Heitern gelöst sind.

Drey Viertheile der Tagsatzung billigten die getroffenen Wahlen mit der überwiegenden Mehrzahl der Cantons-Mitbürger. Nur sechs Deputirte liessen sich von da aus von uns absondern, wo sie ihr Anhang hinreissend hinzog.

Indem wir Euch, theure Mitbürger, von diesem Vor-

falle pflichtmäßig Bekanntschaft machen, glauben wir, auch zu Eurer Beruhigung die Erklärung ausstellen zu müssen, daß wir einmüthig, unter Anrufung des göttlichen Beystandes, nichts anders als die Ehre Gottes, das Wohl unsers theuren Vaterlandes und die wahre Freyheit und Gleichheit zu gründen suchen.

Die Cantonstagsatzung ladet die ehrwürdigen Pfarrer ein, diese offenherzige Aeusserung von der Kanzel öffentlich zu verkünden.

Gegeben in unsrer 4ten Sitzung des 4. Aug. 1801.

Unterz. Der Präsident, Glutz.
— Vicepräs., Conr. Munziger.
— erste Secretair, Tschann.
— zweyte Secretair, Joh. Bloch.

Zu drucken und publiciren bewilligt:
Der Reg. Statthalter, Glutz.

Verzeichniß der Mitglieder der Cantons-Tagsatzungen.

XII.

Tagsatzung des Cantons Rhätien.

Gewählt am 13ten August.

(Die Tagsatzung des Cantons Graubündten besteht aus 34 Deputirten. Sie versammelt sich in Chur.)

Distrikt Plessur.

B. Präsident Johann Simeon Rascher.
— Alt-Bunds-Landammann Georg Gengel.
— Christian Carl Wredow.

Distrikt Unter-Landquart.

— Landammann Ulisses Salis, Marschlins.
— Hauptmann Fidel Blumenthal.
— Altlandammann Johann Salzgeber.
— Präs. Theodor Enderli.

Distrikt Ober-Landquart.

— Alt-Bunds-Landammann Rudolf Brost.
— Alt-Landammann Valentin Rosler.

Distrikt Heinzenberg.

— Präsident Vincent Salis Sils.
— Prefect Franz Conrado.
— Alt-Landammann Johann Leonhard Pernis.

Distrikt Hinter-Rhein.

— Prefect Johan Jac. Hösli.
— Landvogt Christian Marchion.

Distrikt Glenner.

B. Landrichter Christoph Toggenburg.
— Landrichter Leonhard Marchion.
— Podesta Filliv Anton Vieli.
— Landammann Baltisar Fieni.

Distrikt Rheinquellen.

— Landrichter Theodor Castelberg.
— Landrichter Benedicht Caprez.
— Bunds-Statthalter Joh. Jac. Codonaz.
— Landshauptmann Peter Anton Riedi.

Distrikt Albula.

— Alt-Landvogt Teodosius Scarpatel.
— Landammann Caspar Cloetta.
— Lieutenant Theodor Bergamin.

Distrikt Bernina.

— Präsident Florian Planta.
— Podesta Ludwig Olgiati.
— Podesta Johannes Müller.

Distrikt Inn.

— Präfect Gaudenz Planta.
— Gesandter Peter Conradin Planta.
— Peter Steiner.

Wahlen der Cantons-Deputirten in die allgemeine helvetische Tagsatzung.

(Fortsetzung.)

Canton Rhätien.

B. Präsident Salis, Sils.
— Alt-Landshauptmann Peter Anton Riedi.
— Alt-Bunds-Landammann Georg Gengel.
— Christian Carl Wredow.
— Alt-Landrichter Benedicht Caprez.
— Präsident Theodor Enderli.
(Dieser nahm seine Ernennung nicht an.)
— Gesetzg. Rath Joh. Gaudenz Salis Seevis.

Von dem Canton Zug ward an die Stelle des B. Urs, der seine Ernennung nicht annahm, gewählt:

B. Franz Jos. Andermatt von Baar, Vice-Präsident am Cantonsgericht Waldstätten.

Von dem Canton Bern ist an die Stelle des B. Jucker im Thal, der seine Ernennung ausschlug, gewählt worden:

B. Obmann, Ex-Senator.